

Antrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Dieter Janecek, Dr. Julia Verlinden, Britta Haßelmann, Dr. Franziska Brantner, Ekin Deligöz, Harald Ebner, Matthias Gastel, Anja Hajduk, Bärbel Höhn, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Stephan Kühn (Dresden), Markus Kurth, Steffi Lemke, Dr. Tobias Lindner, Peter Meiwald, Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Brigitte Pothmer, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Dr. Frithjof Schmidt, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Konsultationsergebnisse beherzigen – Klageprivilegien zurückweisen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 27. März 2014 eröffnete die EU-Kommission ein Konsultationsverfahren zum Investitionsschutzkapitel und den Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) im geplanten Freihandelsabkommen der EU mit den USA (TTIP). Dem vorausgegangen war eine kontroverse öffentliche Debatte zu den Risiken der entsprechenden Regelungen. In der TTIP-Konsultation wurden Auszüge aus dem fast ausverhandelten Investitionsschutzkapitel des Freihandelsabkommens mit Kanada (CETA) veröffentlicht. Laut EU-Kommission sollte dieses als Grundlage für das entsprechende Kapitel im TTIP dienen.

Als das Verfahren am 13. Juli abgeschlossen wurde, hatte die EU-Kommission fast 150.000 Teilnahmen verzeichnet. Rund 32.500 dieser Stellungnahmen kamen aus Deutschland. Nach Großbritannien und Österreich stellt dies den drittgrößten Beitrag an der Konsultation dar. Über 99 Prozent aller Stellungnahmen wurden von Einzelpersonen eingereicht.¹ Außerdem beteiligten sich 569 Organisationen am Verfahren, darunter 180 Nichtregierungsorganisationen, 42 Gewerkschaften, 66 Handelsverbände sowie 60 Konzerne. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wurde mehrfach vertagt und liegt nun vor.

Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zeigen vor allem zwei Dinge: Das Interesse an den Plänen zum TTIP ist europaweit groß. Noch nie war die Beteiligung an einem Konsultationsverfahren der EU-Kommission so intensiv. Der Deutsche Bundestag begrüßt dieses große Interesse an dem Beteiligungsangebot der EU-Kommission. Die überdurchschnittliche Beteiligung ist Ausdruck des hohen Stellenwertes, welchen die BürgerInnen dem Thema TTIP beimessen. Es ist nun wichtig, dass die

¹ Quelle: GD Trade: Preliminary report (statistical overview) on the online public consultation on investment protection and investor-to-state dispute settlement (ISDS) in the Transatlantic Trade and Investment Partnership Agreement (TTIP).

politischen Institutionen sich sehr ernsthaft mit diesem Ergebnis auseinandersetzen und politische Schlussfolgerungen daraus ziehen.

Zweitens hat das Konsultationsergebnis gezeigt, dass eine überwältigende Mehrheit der TeilnehmerInnen des Konsultationsverfahrens die Einführung von Investor-Staat-Schiedsverfahren in das TTIP grundsätzlich ablehnt.

Obwohl die EU-Kommission eine grundsätzliche Stellungnahme zur Notwendigkeit von Investor-Staat-Schiedsgerichten im TTIP gar nicht vorgesehen hatte, nutzten über 97 Prozent der TeilnehmerInnen die Möglichkeit, ihre grundsätzliche Ablehnung gegenüber Investor-Staat-Schiedsgerichten im Rahmen vom TTIP auszudrücken.

Und auch diejenigen, die in größerer Detailtiefe auf die zwölf Einzelfragen des Konsultationsfragebogens eingingen, beschrieben die vorgeschlagenen Regeln der EU-Kommission mit Mehrheit als unzureichend und damit nicht unterstützenswert.

Die große Bandbreite unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, die an der Konsultation teilgenommen haben, sowie die hohe Anzahl der EinzelteilnehmerInnen unterstreicht die Bedeutung dieses sehr eindeutigen Ergebnisses des Konsultationsverfahrens.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Bewertung des Investitionsschutzkapitels im TTIP durch die politischen Institutionen nicht bis zum Ende der TTIP-Verhandlungen vertagt wird, sondern zeitnah und klar politische Schlussfolgerungen aus dem Ergebnis gezogen werden.

Der Deutsche Bundestag schließt sich der Einschätzung der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Europa an. Die im Rahmen des Konsultationsverfahrens von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge für ein Investitionsschutzkapitel im TTIP können keine Zustimmung finden.

Zum einen überzeugt die grundsätzliche Argumentation der Notwendigkeit eines Investitionsschutzkapitels im TTIP nicht. Bei hohen Risiken und wenig erkennbarem Nutzen gibt es kein überzeugendes Argument zur Aufnahme von Investor-Staat-Schiedsgerichten in das TTIP.

Und auch im Detail behebt der Ansatz der EU-Kommission, die Investitionsschutzbestimmungen zu verbessern, die grundsätzlichen Probleme nicht. Die Unabhängigkeit der Schiedsrichter ist in den vorgesehenen Ad-hoc-Verfahren nicht gesichert. Dieselbe Person kann in einem Schiedsgerichtsverfahren als Anwalt einer Partei auftreten und in einem anderen als Richter fungieren, was zu Interessenskonflikten führen kann. Die Bezahlung pro Fall und Verhandlungstag schafft Anreize, Klagen eher für rechtmäßig zu erklären bzw. durch eine weite Auslegung der Investitionsschutzklauseln Unternehmen zu weiteren Klagen zu ermutigen. Bisher ist unklar, ob es Berufungsinstanzen in CETA und TTIP geben wird, ohne die die Urteile irreversibel und nicht nachprüfbar wären. Die Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs vor der Anrufung eines Schiedsgerichts ist nicht vorgesehen, wodurch Investoren alternative und sogar parallele Klagen gegen Staaten anstrengen können. Die Ansätze der EU-Kommission für mehr Transparenz in den Verfahren könnten zugunsten von Vertraulichkeit umgangen werden. Hinzu kommt das Problem unbestimmter Rechtsbegriffe, die durch Schiedsgerichte sehr weit ausgelegt werden können. Die EU-Kommission versucht zwar in ihrem neuen Ansatz, Investitionsschutzklauseln wie „gerechte und billige Behandlung“, „Nichtdiskriminierung“ oder „indirekte Enteignung“ zu präzisieren, allerdings erfolgt die Präzisierung durch weitere unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung ungewiss ist.

Die Probleme mit Schiedsverfahren verdeutlichen derzeit eindrucksvoll die Klagen von Energiekonzernen gegen Deutschland oder Spanien. Der Vattenfall-Konzern

klagt gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des im Jahr 2011 parteiübergreifend beschlossenen Atomausstiegs vor einem intransparenten Schiedsgericht und klagt gleichzeitig vor dem Bundesverfassungsgericht. Und auch RWE umgeht in Spanien das bestehende Rechtssystem und klagt wegen einer Kürzung der Einspeisevergütungen von erneuerbaren Energien, die als Sparmaßnahme im Zuge der Eurokrise im spanischen Parlament beschlossen wurde, vor einem Schiedsgericht.

Das Ergebnis des Konsultationsprozesses zum TTIP lässt sich auch als ein Votum über das Investitionsschutzkapitel im EU-Kanada-Abkommen CETA interpretieren. Schließlich hat die EU-Kommission das fast ausverhandelte Investitionsschutzkapitel für CETA im Rahmen der Konsultation zur Abstimmung vorgelegt. Zwar haben die CETA-Verhandler nach Abschluss des Konsultationsverfahrens noch einige Änderungen im Investitionsschutzkapitel im CETA vorgenommen, doch eine Expertenanhörung des Deutschen Bundestages hat gezeigt, dass auch dieser Versuch nicht zufriedenstellend ist. Die oben beschriebenen Probleme bleiben nach Meinung der meisten Experten weiterhin bestehen. Auch der Ausschluss bestimmter Sektoren von den Investor-Staat-Schiedsverfahren im CETA wird lediglich auf die Bereiche beschränkt, die derzeit im Fokus der politischen Debatte stehen und als sensibel eingeschätzt werden. Alle anderen Bereiche, in denen sich zukünftig unvorhergesehen politischer Handlungsbedarf entwickeln könnte, sind so künftig ungeschützt.

Aus diesem Grund wird der Deutsche Bundestag keinem TTIP- oder CETA-Vertragsentwurf zustimmen, in dem Regelungen zu Investor-Staat-Schiedsgerichten enthalten sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich unverzüglich dafür einzusetzen, dass die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zum Mechanismus zur außergerichtlichen Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Investoren und Staaten im TTIP in den Verhandlungen berücksichtigt werden und kein entsprechender Mechanismus in das TTIP-Abkommen aufgenommen wird und im Rat der EU ein Abkommen, das einen solchen Streitbeilegungsmechanismus vorsieht, abzulehnen,
2. sich unverzüglich dafür einzusetzen, dass der Mechanismus zur außergerichtlichen Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Investoren und Staaten aus dem CETA entfernt wird beziehungsweise im Rat der EU ein Abkommen, das einen solchen Streitbeilegungsmechanismus vorsieht, abzulehnen.

Berlin, den 14. Januar 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Aufnahme eines privaten, außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismus in die Handelsabkommen TTIP und CETA ist falsch. Ein solcher Mechanismus ist weder notwendig noch zielführend. Im Gegenteil zeigt die obige Argumentation, dass eine Reihe grundsätzlicher Fragen und kritischer Argumente gegen solche Schiedsverfahren bestehen. Auch in Einzelaspekten konnte der Vorschlag der EU-Kommission nicht überzeugen. Weder lösen die Bestimmungen im Konsultationsdokument die Interessenskonflikte der Schiedsrichter noch garantieren sie in jedem Fall öffentliche und transparente Verfahren. Weiterhin verwendet die EU-Kommission vage Investitionsschutzklauseln und kann auch durch die vorgenommenen Konkretisierungen nicht ausschließen, dass eine sehr weite Auslegung durch Schiedstribunale weiterhin möglich ist.

In einer öffentlichen Anhörung zum Investitionsschutzkapitel im CETA am 15. Dezember 2014 im Deutschen Bundestag wurde erneut deutlich, dass der Nutzen des Investitionsschutzkapitels im CETA äußerst fragwürdig und die Risiken und Probleme mit Investitionsschutz auch durch das CETA nicht behoben wurden. So wurde beispielsweise festgestellt, dass das CETA nationale Gerichtssysteme nicht nur unzureichend einbindet, sondern die funktionierende nationale Gerichtsbarkeit schwächt. So könnten Unternehmen auf Grundlage des Investitionsschutzkapitels im CETA durchaus parallele Klagen anstrengen, auf Schadensersatz vor einem Schiedsgericht und gegen den kritischen Rechtsakt vor einem nationalen Gericht. Dies würde nicht nur zu einer alternativen sondern ggf. auch parallelen Gerichtsbarkeit führen.

Im CETA sei zudem versucht worden, bisherige unbestimmte Investitionsschutzklauseln zu konkretisieren. Diese Konkretisierung erfolgte allerdings durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung wiederum nicht absehbar ist. Problematisch sei auch, dass im CETA zwar bestimmte Bereiche vom Investitionsschutz ausgeklammert wurden, aber nicht absehbar ist, welche Sektoren in Zukunft besonders schutzbedürftig sein werden. Kritisch wurden auch die mangelnde Bekenntnis zu einer Berufungsinstanz sowie die nicht gelöste mangelnde Unabhängigkeit und Interessenskonflikte von Schiedsrichtern gesehen. Vor diesem Hintergrund werden investorenfreundliche Urteile durch die Schiedsgerichte und unkalkulierbare Risiken befürchtet.

Konsens bestand zwischen den Experten, dass es grundsätzlich keines Investitionsschutzes in Freihandelsabkommen bedarf, wenn die beteiligten Vertragsparteien über funktionierende Rechtssysteme verfügen, wie dies in der EU und in Kanada der Fall ist. Weder in Kanada noch in der EU gebe es ein systemisches Rechtsschutzproblem für Investitionen.

Die Risiken von außergerichtlichen Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismen überwiegen damit bei weitem ihren zweifelhaften Nutzen zwischen Handelspartnern, die über hochentwickelte Rechtssysteme verfügen und Investoren innerhalb ihrer nationalen Gerichtsbarkeit umfassend schützen. Der Deutsche Bundestag wird keinem Abkommen mit Kanada oder den USA zustimmen, in dem diese Regelungen enthalten sind.